

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)**

Neumünster, den 18.09.2012
Sachbearbeiter: Herr Hörst
Telefon: 26 18
Telefax: 26 48
Az.: 61 hö-sta 17

Herrn Stadtpräsident Strohdiek

hier

**Beantwortung der großen Anfrage von Bündnis für Bürger (BfB) vom
10.09.2012 für die Ratsversammlung am 25.09.2012**

1. Vorbemerkung

In seiner großen Anfrage vom 13.12.2011 hat das BfB nach den bei der Landesplanungsbehörde bereits vorgelegten und noch vorzulegenden Unterlagen gefragt und auch nach deren Status, insbesondere danach, ob zu diesem Zweck noch Aufträge an externe Gutachter zu vergeben seien.

In einem Schreiben vom 26. Juli 2012 an die Bürgerinitiative Großflecken hat die Landesplanungsbehörde klargestellt, dass sie der Stadt die Durchführung einer Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes empfohlen habe, und dass eine umfassende Beurteilung erst nach Vorlage auch dieser Unterlage möglich sei.

Fragen:

Warum geht der Oberbürgermeister in seiner Antwort auf die große Anfrage auf diesen Aspekt nicht ein?

Beabsichtigt die Stadtverwaltung, der o. g. nachdrücklichen Empfehlung der Landesplanungsbehörde zu folgen?

Wenn ja, welchen zeitlichen Ablauf sieht die Stadtverwaltung für die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vor? Welche Auswirkungen sind für das laufende Bauleitplanverfahren zu erwarten?

Antwort:

Es ist richtig, dass die Abteilung Landesplanung in einem frühen Stadium der Bauleitplanung gegenüber der Verwaltung die Empfehlung ausgesprochen hat, im Zusammenhang mit der Errichtung eines innerstädtischen Einkaufszentrums eine Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vorzunehmen. Dem gegenüber vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass eine derartige Fortschreibung nicht erforderlich ist und zwar aus folgenden Gründen:

- Das geplante Einkaufszentrum liegt im durch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept definierten Hauptgeschäftsbereich der Innenstadt,
- das geplante Einkaufszentrum setzt die für den Hauptgeschäftsbereich im Konzept definierten Entwicklungsziele: Ausbau einer attraktiven Versorgungsstruktur, Arrondierung des Angebotsspektrums sowie bessere Positionierung des zentralen Versorgungsbereiches um,
- die Planung des Einkaufszentrums folgt der Empfehlung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, bei Einzelhandelsprojekten über 5.000 m² Verkaufsfläche eine gesonderte Verträglichkeitsuntersuchung zu erstellen. Diese liegt durch das Büro Junker + Kruse vor und wurde bereits veröffentlicht.

Dieser Standpunkt der Verwaltung wurde in einem gemeinsamen Gespräch von Verwaltung, Rechtsbeistand der Verwaltung sowie dem Gutachter bzw. Ersteller des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landesplanung am 7. August 2012 vorgetragen. Im Ergebnis teilt die Landesplanung nunmehr die Auffassung der Verwaltung und vertritt die ausgesprochene Empfehlung nicht mehr.

Die diesbezüglichen Fragestellungen haben sich damit erledigt.

Vorbemerkung

In seinem offenen Brief vom 06.09.2012 an den Sprecher der „Bürgerinitiative Großflecken“ verweist der Oberbürgermeister auf das Verkehrserschließungskonzept für das Einkaufszentrum durch das Büro Masuch & Olbrisch vom 13.08.2012, dieses sei einsehbar unter www.neumuenster.de

Fragen:

Unter welcher URL findet sich dieses Konzept?

Antwort:

Ein weiterführender Verweis auf die Verkehrsuntersuchung für das Einkaufszentrum befindet sich auf der Startseite von www.neumuenster.de. Die URL lautet www.neumuenster.de/cms/files/20120816_vu_inkl_anlagen_eks_nms.pdf

Hinweis: Es wurde gegenüber dem Stand 13.08.2012 die leicht überarbeitete Untersuchung zum Stand 16.08.2012 ins Internet eingestellt.

Frage:

Warum wurde das Konzept den Mitgliedern der Ratsversammlung und des Bauausschusses noch nicht vorgelegt?

Antwort:

Das Konzept wurde wegen des Erwartungsdrucks in der Öffentlichkeit auf einer öffentlichen Sondersitzung des Hauptausschusses am 23.08.2012 vorgestellt. Das Konzept wird als Teil der Bauleitplanung im Rahmen des Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan auch dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, voraussichtlich im Oktober 2012 vorgelegt. Darüber hinaus wird sich die Ratsversammlung bei dem abschließenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan in 2013 mit dem Verkehrskonzept befassen. Bei dieser Gelegenheit ist dann das Verkehrs- und Erschließungskonzept für das EKZ endgültig unter Einschluss möglicher Veränderungen aus den Beteiligungsverfahren zu beschließen.

Vorbemerkung:

In der auf den Internetseiten der Stadt veröffentlichten „Verkehrsuntersuchung“ mit Datum vom 16.08.2012 benennt die Gutachterin folgende Prämissen:

Allgemeine Verkehrsentwicklung: Von einem allgemeinen Anstieg des Verkehrsaufkommens sei nicht auszugehen, verfügbare Prognosen wiesen für die kommenden 15 - 20 Jahre eher einen Rückgang des allgemeinen motorisierten Individualverkehrs insbesondere in integrierten Lagen aus. (Siehe dort S. 14)

Parkplatzsituation: Unter Verweis auf eine Auslastungserfassung aus dem Jahre 2010 konstatiert die Gutachterin, es sei eine „Gesamtsituation mit eher weniger ausgelasteten Parkbauten nach wie vor gegeben“. (S. 8)

In dem bereits angesprochenen offenen Brief benennt der Oberbürgermeister als über die unmittelbar den Investoren zuzurechnenden Kosten hinausgehende „wünschenswerte“ Maßnahme ein elektronisches Parkleitsystem.

Frage:

Wie begründet die Stadtverwaltung angesichts der soeben angeführten Prämissen der Verkehrsuntersuchung diesen Vorschlag?

Antwort:

Die Verkehrsuntersuchung zu dem geplanten Einkaufszentrum untersucht den zusätzlich in der Innenstadt, speziell auf den unmittelbaren Zufahrtsstraßen, zu erwartenden (zusätzlichen) Kfz-Verkehr. Daraus ergeben sich die im Gutachten vom 16.08.2012 dargestellten Handlungsnotwendigkeiten. Die angeführten Aussagen aus dem Gutachten zur prognostizierten, allgemeinen Verkehrsentwicklung besagen nur, dass im Gegensatz zu früheren Jahrzehnten keine Zuschläge für die kommenden Jahre in Folge steigender Pkw-Benutzung zu addieren sind. Mit anderen Worten: Die nach Fertigstellung des EKZ zu erwartende Verkehrsverteilung bzw. -belastung wird sich dann in den nächsten 15 - 20 Jahren voraussichtlich aus Gründen allgemeiner Verkehrszunahme nicht erhöhen.

Der Verweis der Gutachterin auf die derzeit nicht ausgelasteten Parkplatzanlagen in der Innenstadt soll die Notwendigkeit, auf dem Grundstück des EKZ eine Vielzahl von Stellplätzen neu errichten zu müssen, relativieren. Aus Gründen der besseren Verkehrsverteilung im Innenstadtbereich ist dieser Hinweis richtig, zusätzlich ist davon auszugehen, dass bei einem Stellplatzgebot, das nicht auf die Spitzenbelastung ausgerichtet ist, Kunden des EKZ auch häufiger Parkmöglichkeiten in der Nähe aufsuchen und damit andere Bereiche der Innenstadt ebenfalls frequentieren.

Durch ein elektronisches Parkleitsystem kann die sinnfällige Führung des Verkehrs gezielt unterstützt werden. Ein derartiges System ist für Neumünster bereits seit den 90er Jahren in der Diskussion, um Autofahrer gezielter zu ihren Zielen zu leiten. Die Notwendigkeit hierfür wurde bisher aber nicht zwingend eingeschätzt, durch das Einkaufszentrum ist aber der Bedarf an gezielter Verkehrsführung in Folge zusätzlichen Verkehrs neu zu bewerten. Im Ergebnis dient ein elektronisches Parkleitsystem sowohl dem Einkaufszentrum als auch den übrigen Geschäften in der Innenstadt, da alle bedeutenden Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze mit aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass, wenn die Ratsversammlung sich zur Errichtung eines solchen Systems entscheidet, eine Beteiligung der Investoren des EKZ an den Kosten eines solchen Systems erforderlich und angemessen erscheint.

Vorbemerkung:

Mit Datum vom 28.08.2012 sandte der Ingenieur Klaus Nötzold den Ratsfraktionen eine fundierte Auflistung von nicht weniger als 40 mehr oder weniger gravierenden Beanstandungen der vorgelegten Verkehrsuntersuchung zu. Diese Stellungnahme dürfte auch der Stadtverwaltung bekannt sein.

Frage:

Gibt es von Seiten der Stadtverwaltung eine Stellungnahme zu den vorgetragenen Beanstandungen?

Antwort:

Nein, derzeit gibt es noch keine Stellungnahme der Verwaltung zu den Anmerkungen von Herrn Nötzold zu der Verkehrsuntersuchung des Büros Masuch & Olbrisch. Die Anmerkungen wurden zunächst an die Gutachterin sowie die Auftraggeber weitergeleitet.

Frage:

Teilt die Stadtverwaltung die vorgetragene Kritik?

Antwort:

Die Verwaltung wird sich erst nach der Stellungnahme der Gutachterin mit den Anmerkungen von Herrn Nötzold endgültig auseinandersetzen.

Frage:

Welche Konsequenzen für den weiteren Ablauf des Planverfahrens ergeben sich aus dem Schreiben des Herrn Nötzold?

Antwort:

Zur Zeit keine. Die Verwaltung geht zunächst davon aus, dass die Aussagen der Verkehrsuntersuchung den Anforderungen eines sachgerechten Verkehrsgutachtes entsprechen.

Des Weiteren können Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes vorgebracht werden, die der Ratsversammlung anschließend mit einem Entscheidungsvorschlag der Verwaltung vorgelegt werden. Dies wird voraussichtlich erst im Frühjahr 2013 der Fall sein.

Vorbemerkung:

In der Begründung für den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Sondergebiet Einkaufszentrum Innenstadt sichert der Oberbürgermeister u. a. zu, die Auswirkungen „des geplanten Verkaufsflächenzuwachses und der daraus resultierenden Umsatzumverteilungen auf die vorhandene Einzelhandelsstruktur der Innenstadt“ zu ermitteln. In der Antwort auf die kleine Anfrage des Bündnisses für Bürger vom 29.01.2012 bestätigt der Oberbürgermeister, der Prüfungsauftrag für die bestellte Verträglichkeitsanalyse umfasse „die Ermittlung der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Folgewirkungen des geplanten Vorhabens“. Bislang vorgelegt wurde eine städtebauliche Analyse, in der absatzwirtschaftliche Aspekte nur dort eine Rolle spielen, wo ein Umschlagen in städtebauliche Auswirkungen zu befürchten ist. Die zugesagte und für die politische Diskussion bedeutsame Untersuchung der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die vorhandene Einzelhandelsstruktur der Innenstadt aber steht noch aus.

Frage:

Wann wird die Stadtverwaltung diesen dritten Teil der Wirkungsanalyse vorlegen?

Antwort:

Aus den Vorbemerkungen zu dieser Frage ist zu folgern, dass es sich hier offensichtlich um ein Missverständnis handelt: Es wird keinen dritten Teil einer Wirkungsanalyse geben, dieser ist weder geboten noch erforderlich.

Die vorgelegte und veröffentlichte Verträglichkeitsuntersuchung des Büros Junker + Kruse für das geplante innerstädtische Einkaufszentrum umfasst, wie rechtlich geboten, in der ersten Stufe die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des EKZ als Einzelvorhaben auf die Handelslandschaft in Neumünster sowie auf die zentralen Versorgungsbereiche in den relevanten Umlandkommunen. Beeinträchtigungen sind hauptsächlich absatzwirtschaftlich, d. h. als Umsatzumverteilungen gegebener Umsatzverteilungen im Betrachtungsraum zu beurteilen (der vorhandene Kuchen wird anders verteilt). Wenn diese absatzwirtschaftlichen Folgewirkungen (siehe tabellarische Übersicht der im Worst-Case-Fall zu erwartenden Umsatzumverteilung im Gutachten) vorliegen, hat der Gutachter anschließend zu bewerten, ob durch diese Umverteilungen in dem betreffenden Versorgungsbereich städtebaulich negative Auswirkungen zu befürchten sind (z. B. Eintreten einer Vielzahl von Geschäftsaufgaben in Folge der massiven Konkurrenz des EKZ), die dann dazu führen können, dass sich Umlandgemein-

den erfolgreich vor Gericht gegen das EKZ wehren können. Der Gutachter hat diese Prüfungen vorgenommen und für keine der betrachteten Umlandkommunen ein Umschlagen der absatzwirtschaftlichen Folgewirkungen in negative städtebauliche Auswirkungen konstatiert. Insoweit besteht zur Zeit kein weiterer Untersuchungsbedarf, dieser könnte sich erst ergeben, wenn die Umlandkommunen im Beteiligungsverfahren beachtliche, andere Standpunkte vortragen.

Unterhalb der Schwelle des Entstehens städtebaulicher Auswirkungen sind eintretende Umsatzumverteilungen als Ausdruck unseres marktwirtschaftlichen Systems zu betrachten, die keinen Geschäftsinhaber vor zusätzlicher Konkurrenz schützt.

In Bezug auf die eigene Stadt, die eigenen Versorgungsbereiche, insbesondere die Innenstadt, steht der Ratsversammlung ein weitergehender Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, der oberhalb des Prüfwertes von 10 % Umsatzumverteilungen in Bezug auf die Nachbarkommunen liegt. Dies insbesondere, weil das geplante Einkaufszentrum im Hauptgeschäftsbereich der Innenstadt liegt und es ein legitimes städtebauliches Ziel sein kann, die Innenstadt in nordwestlicher Richtung zu erweitern und insgesamt besser zu positionieren.

Die bisherige Beschlusslage der Ratsversammlung geht davon aus, dass ein attraktives Einkaufszentrum gewünscht ist, das den bestehenden Markteinzugsbereich von Neumünster erweitert. Selbstverständlich steht es der Ratsversammlung frei, im Sinne eines stärkeren Bestandsschutzes vorhandener Geschäfte Grenzwerte von maximalen Umsatzumverteilungen im Rahmen der Bauleitplanung zu definieren. Dies ist bisher aber nicht erfolgt.

Die Gutachter wurden in einer zweiten Stufe von der Verwaltung darüber hinaus beauftragt, die Auswirkungen des EKZ addiert zu den zu erwartenden Auswirkungen des DOC auf die Handelslandschaft in und um Neumünster zu ermitteln. Damit wurde einer öffentlich erhobenen Forderung Rechnung getragen, wegen der relativ engen zeitlichen Zusammenhänge von DOC und EKZ überlagernde Auswirkungen vernetzt zu betrachten. Für die Umlandkommunen hat sich die Grundaussage des Gutachters durch diese Zusatzbetrachtung nicht verändert. Höhere Auswirkungen sind insbesondere in Neumünster selbst zu erwarten, ein zwingendes Erfordernis, die dargelegten städtebaulichen Zielvorstellungen zu verändern, ist daraus nicht abzuleiten.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

===== Fachdienst =====
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-

Neumünster, den 17.09.2012
Sachbearbeiter: M. Dünckmann
Telefon: 26 20
Telefax: 26 48
Az.: 61-26-177 Dü

Herr Stadtpräsident Strohdiek

h i e r

Sitzung der Ratsversammlung am 25.09.2012

- Beantwortung der Kleine Anfrage der F.D.P.-Ratsfraktion vom 05.09.2012 zur Ansiedlung eines Internet-Versandkonzerns im Gewerbegebiet „Entwicklungsfläche Nord“

1. *Trifft es zu, dass, wie in der Lokalpresse vom 01.09. berichtet, der Internet-Versandkonzern Amazon der Stadt gegenüber Interesse an einer Ansiedlung im geplanten Gewerbegebiet an der A7 Neumünster-Nord bekundet hat?*

Über die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) wurde an die Stadt Neumünster das Ansiedlungsinteresse eines großen Unternehmens der Internet-Versandhandelsbranche herangetragen. Dieses Unternehmen, das sich derzeit auf der Suche nach einem geeigneten Standort in Schleswig-Holstein befindet, hat vorerst jedoch um Vertraulichkeit im Umgang mit der Interessenbekundung gebeten. Dieser Wunsch ist seitens der Stadt zu respektieren.

2. *Trifft es des Weiteren zu, dass mit dieser oder einer ähnlichen Ansiedlung bis zu 3.000 Arbeitsplätze entstehen können?*

Neuere Logistik-Ansiedlungen des für eine Ansiedlung in Neumünster-Nord avisierten Typus gehen mit der Schaffung von rd. 1.500 bis 2.000 festen Arbeitsplätzen einher, saisonal wird der Personalbesatz dieser Betriebe in den Monaten Oktober bis Dezember um Aushilfskräfte bis auf rd. 4.500 Mitarbeiter/innen aufgestockt.

3. *Was unternimmt die Verwaltung gegenwärtig, um das Projekt zu realisieren? Welche Maßnahmen können von Verwaltung und Selbstverwaltung schon jetzt ergriffen werden?*

Der Standort Neumünster-Nord bietet aus Sicht der Stadtverwaltung sehr gute Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Unternehmens der oben benannten Art. Nach Bekanntwerden des Ansiedlungsinteresses eines großen Unternehmens wurde das im Jahre 2008 begonnene Aufstellungsverfahren für eine gewerbliche Überplanung des betreffenden Bereiches (35. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“) wieder aufgegriffen; es wird seitdem von der Verwaltung mit oberster Priorität vorangebracht. Im Frühjahr dieses Jahres wurden umfangreiche Planungsleistungen und Gutachten beauftragt, um das Planungs- und Baurecht sowohl zügig als auch rechtssicher zu erlangen. Daneben wurden auch die erforderlichen Verfahren zur Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Neumünster sowie zur Entlassung der betreffenden Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ eingeleitet.

Im Sommer d. J. wurde eine erste Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Planungsmaßnahmen durchgeführt. Derzeit findet auf der Grundlage der aus dieser Beteiligung vorliegenden Stellungnahmen die weitere Entwurfsbearbeitung

b.w.

statt. Daneben werden die Plankonzepte mit den Standortanforderungen des interessierten Unternehmens abgeglichen und Zeitplanungen für die weitere Umsetzung der Maßnahme abgestimmt.

Der Stadtverwaltung ist außerdem daran gelegen, eine möglichst breite Unterstützung für die Planung in der Öffentlichkeit zu erzielen und hat diese daher bereits mehrfach in Sitzungen der Stadtteilbeiräte Einfeld und Gartenstadt vorgestellt und diskutiert, zuletzt am 30.08.2012 im Rahmen einer Bürgeranhörung.

4. Sind Hindernisse bekannt, die einer Realisierung im Wege stehen und die schon jetzt vorausschauend beseitigt werden können?

Planungen der hier vorliegenden Art gehen aufgrund ihres Umfang und ihrer Komplexität naturgemäß immer mit besonderen Umsetzungsanforderungen einher, sei es in sachbezogener oder organisatorischer Hinsicht. Die Frage, ob und wie weit bestimmte Rahmenbedingungen und Anforderungen sich als Realisierungshindernisse darstellen und wie diese ggf. überwunden werden können, wird in Abstimmung zwischen den städtischen Fachdiensten, dem potentiellen Ansiedlungsinteressenten sowie den in einzelnen Planungsspekten zuständigen externen Behörden, z.B. dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, kontinuierlich und zeitnah abgestimmt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden derzeit die hierfür erforderlichen komplexen Klärungsprozesse durchgeführt und für die anstehenden Planungsaufgaben entsprechende Lösungsvorschläge erarbeitet. Umstände, die eine Realisierung der Planung verhindern bzw. die zwingende Notwendigkeit von vorausgreifenden Maßnahmen auslösen würden, sind hierbei bislang nicht bekannt geworden. Allerdings ist festzustellen, dass die Dimensionierung und der Ausbau der technischen Infrastruktur für ein derartig umfangreiches Vorhaben eine besondere Herausforderung darstellt.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister



Erster Stadtrat
Günter Humpe-Waßmuth
Telefon: 2395
Telefax: 2285
guenter.humpe-wassmuth@neumuenster.de

Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek
hier

Neumünster, den 17.09.2012

Ratsversammlung am 25.09.2012
Antwort auf die Kleine Anfrage der Rathausfraktion Bündnis für Bürger
in Neumünster zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungs-
rechts vom 10.09.2012

Sehr geehrter Herr Strohdiek,

die von der Rathausfraktion Bündnis für Bürger in Neumünster in einer Kleinen Anfrage aufgelisteten Fragen beantworten wir hiermit wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie viele Mündel betreut ein Mitarbeiter des ASD (Amtsvormund) zur Zeit?

Antwort:

Die beiden Amtsvormünder der Stadt Neumünster bearbeiten zur Zeit zusammen ca. 220 Fälle. Zu diesen Fällen gehören Amtsvormundschaften und aufenthaltsbestimmungsrechtliche Pflegschaften.

Zu Frage 2:

Wenn mehr als 50 Mündel einem Vormund zugewiesen sind, wurden schon Maßnahmen eingeleitet, um der Gesetzesänderung genüge zu tun? Wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich und bis wann werden diese umgesetzt sein? Wenn nein, warum nicht und wann werden entsprechende Maßnahmen ergriffen?

Antwort:

Die Stadt Neumünster hat sich bemüht, Vormundschaften verstärkt auch auf Einzelvormünder übertragen zu lassen. Dazu wurden Gespräch mit den Familienrichterinnen und -richtern am Amtsgericht Neumünster und z. B. dem Betreuungsverein Neumünster geführt.

Zu Frage 3:

Wenn Maßnahmen ergriffen worden sind oder werden, welche Auswirkungen haben diese dann auf die jetzigen Fallzahlen?

Antwort:

Aktuell wird geprüft, wie viele Fälle bei der Stadt verbleiben und inwieweit die Stellen für Amtsvormünder bei der Stadt Neumünster aufgestockt werden müssen. Der verstärkte Einsatz von Einzelvormündern wurde bereits erwähnt. In welchem Umfang Einzelvormünder Fälle

b.w.

übernehmen können bzw. das Familiengericht Einzelvormünder bestellt, bleibt abzuwarten. Letztendlich wird das Personal im Bereich der Amtsvormundschaft in einem Umfang aufgestockt werden müssen, dass insgesamt die Obergrenze 50 Mündel pro Vormund eingehalten werden kann.

Zu Frage 4:

Wer trägt die Kosten für die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen?

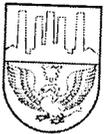
Antwort:

In der Frage, wer die Kosten für zusätzliches Personal im Bereich der Amtsvormundschaft übernimmt, liegen die kreisfreien Städte (Städteverband) einerseits und das Land andererseits im Streit. Ob zur Klärung der Klageweg beschritten wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden.

Im Auftrage



(Humpe-Waßmuth)



Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Abteilung Schule und Sport

E-Mail SchuleKulturundSport@neumuenster.de
Fax 04321 942 36 05

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 40

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek
Großflecken 59
24534 Neumünster

Aktenzeichen: 40.1

Sachbearbeiter Sönke Winter
E-Mail Soenke.Winter@neumuenster.de
Telefon 04321 942 3330
Zimmer 3.100 Neues Rathaus 3. Obergeschoss

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 19.09.2012

Kleine Anfrage der SPD-Rathausfraktion zur Nutzung des Bad am Stadtwald durch Sportvereine bei defekter Traglufthalle

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der Stadtwerke Neumünster (SWN), Herrn Dipl.-Ing. Matthias Trunk, wird die o.g. Kleine Anfrage von hier wie folgt beantwortet:

„1. Ist die Stadt an der Planung für die Nutzung des Bades während der Reparaturzeit beteiligt worden?“

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung wurde am 12.09.2012 per E-Mail von den SWN über die Verzögerung beim Aufbau der Traglufthalle informiert. Die Planung des Schul- und Vereinsschwimmens erfolgt in enger Zusammenarbeit der SWN mit der Kreisschulsportbeauftragten Frau Freund bzw. den Spartenleitern der Schwimmvereine.

„2. Gibt es die Möglichkeit während dieser Zeit gerade den Schwimmunterricht bzw. das Schwimmtraining für Kinder ausschließlich in der Halle stattfinden zu lassen?“

Stellungnahme der SWN:

Ja, diese Möglichkeit gibt es und sie wird auch realisiert werden. Die SWN werden bis zu drei Bahnen in der Halle für den Schwimmunterricht für Kinder zur Verfügung stellen. Auch der Schwimmunterricht für Vereine wird wie gewohnt in der Halle stattfinden. Hier ändert sich nichts. Durch die Verlegung des Kinder-Schwimmunterrichts vom Außenbecken in die Halle greift die Kompromisslösung, die üblicherweise jedes Jahr für die Zeit während des Auf- und Abbaus der Traglufthalle gilt, nun auch für die Zeit, in der diese bedauerlicherweise nicht zur Verfügung steht.

Mit der DLRG hat SWN bereits eine einvernehmliche Lösung getroffen. Die Spartenleiter von PSV und SGN wurden gebeten, SWN ihren konkreten Trainingsbedarf zu melden, damit SWN abgestimmt darauf eine Lösung anbieten kann. Daneben hat SWN das Angebot an die Vereine gerichtet, dass diese das auf 26 Grad beheizte Sportbecken im Freibad auch weiterhin nutzen können, sofern dies von ihnen gewünscht ist. SWN hat auch seine Bereitschaft bekundet, in unmittelbarer Nähe des Sportbeckens Zelte als Unterstand aufzustellen. Ob dies möglich ist, wird geprüft. Der Zugang zum Becken wird – wie üblich – über den Gang entlang des Bewegungsbeckens erfolgen. Darüber hinaus steht das Häuschen des Aufsichtsturms als Unterstand und zur Ablage von bspw. Bademänteln zur Verfügung. Von den Vereinsverantwortlichen wurden diese Vorschläge bereits wohlwollend und dankbar entgegen genommen. Im Ergebnis wird die Kompromisslösung dann die Kalenderwochen 39, 43 und 44 betreffen. Für die Zeit der Herbstferien vom 3.10. bis zum 21.10. bestehen keine Engpässe. Für das SGN-Trainingslager vom 15.10. bis zum 20.10 gibt es bereits eine einvernehmliche Lösung.

„3. Trifft es zu, dass die Schwimmvereine während der Reparaturzeit ihren vollen Beitrag – auch wenn nur das Freibad zur Verfügung gestellt wird – zu leisten haben?“

Antwort der Verwaltung:

Verwaltung und SWN stehen in ständigem Kontakt und haben erklärt, die besondere Situation partnerschaftlich – auch im Sinne des Schul- und Vereinsschwimmsports – zu lösen. Sofern eine Minderung der aus dem Vertrag entstehenden Zahlungsverpflichtung der Stadt erfolgt, werden die finanziellen Entlastungen im Verhältnis zu deren Kostenbeteiligung an die Schwimmsportvereine weitergegeben.

Stellungnahme SWN:

Nein, das trifft nicht zu. Die Vereine werden lediglich einen verringerten Beitrag für die Zeit der Kompromisslösung leisten müssen. Dieser Betrag ist mit Stand vom 17.9. noch nicht beziffert, da im Moment noch vorrangig an einer Lösung aufgrund der nicht zur Verfügung stehenden Traglufthalle gearbeitet wird. Parallel wird aber mit den Vereinen sowie den Verantwortlichen der Stadt das Gespräch gesucht. Alle Beteiligten haben ihre deutliche Bereitschaft zu erkennen gegeben zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. SWN hat darüber hinaus deutlich gemacht, keine formaljuristischen Debatten vom Zaun brechen zu wollen.

„4. Wenn ja, besteht die Möglichkeit seitens der Stadt den Schwimmvereinen Hilfe anzubieten?“

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Antwort bzw. Stellungnahmen zu Fragen 2 und 3

Stellungnahme der SWN:

Aufgrund der Antwort zur vorherigen Frage erübrigt sich diese Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Günter Humpe-Waßmuth
(Erster Stadtrat)